

An das

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

zH Frau Regierungsrätin Dr.Graziella Marok Wachter

Peter-Kaiser-Platz 1

FL-9490 V a d u z

Betrifft: Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der
Verfassung, des GOG und weiterer Gesetze (insbesondere Abschaffung des F OGH)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,

Kernstück der Reform ist die Abschaffung des OGH als dritte Instanz im ordentlichen Rechtsweg in Zivil-und Strafsachen.Das Landgericht soll nach den Plänen der Regierung weiterhin als 1. Instanz fungieren.Gegen seine Entscheidung ist künftig nur noch ein zweites ordentliches Rechtsmittel zum Obergericht als letzte Instanz vorgesehen,in das im übrigen auch der Verwaltungsgerichtshof integriert werden soll.

Die dem "Reichsfürstentum"Liechtenstein als damaliges Mitglied des deutschen Bundes verfassungsgemäss zustehende und schon im Dezember 1817 (!) eingerichtete 3. Instanz (Art.XII der dt.Bundesakte wörtlich: Wohltat einer dritten Instanz) soll also nach mehr als 200 Jahren der Vergangenheit angehören.

Auch als Richter im Ruhestand, der vom November 1997 bis Ende 2014 zuerst als Vizepräsident und in den letzten 5 Jahren als Präsident des OGH (jeweils auch als Vorsitzender des Zivilsenates) fungierte sowie Ende 1990 im Auftrag der Regierung eine Visitation des Land-und Obergerichtes durchführte,fühle ich mich legitimiert,die mit der Abschaffung des OGH verbundenen,im Vernehmlassungsbericht ausgesparten negativen Konsequenzen und Nachteile aufzuzeigen.

Die Regierung beruft sich in ihrem Vernehmlassungsbericht auf die GRECO,das Antikorruptionsorgan des Europarates, die der Regierung eine eingehende Prüfung der Frage einer "Professionalisierung" aller Richter einschliesslich jener des OGH empfohlen habe.Die GRECO nimmt Anstoß an der großen Anzahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter in allen Gerichtsinstanzen.Diese Richter gingen vielfach einer anderen beruflichen Tätigkeit zum Beispiel als Rechtsanwälte nach,was sie dann als nebenamtliche Richter in Liechtenstein an der Ausübung ihres Amtes hindere,wenn ein früherer Klient beteiligt sei oder ein Interessenkonflikt bestehe.Das führe auch

regelmässig dazu, das Richter dann Fälle abgeben und ad-hoc Richter bestellt werden müssten (Vernehmlassungsbericht S 12), Nach Möglichkeit sollten deshalb die nebenamtlichen Richterinnen und Richter im Sinne einer Professionalisierung durch hauptamtliche Richter ersetzt werden.

Die Regierung kommt in ihren Erörterungen zum Schluß, daß auf Grund der vom Gesetzgeber beschlossenen Rechtsmittelbeschränkungen nunmehr geringen Auslastung des OGH mit Rechtsfällen (124 und 93 Rechtsfälle in den Jahren 2021 und 2022) ein vollamtlich zu besetzender Spruchkörper nicht mehr in Frage komme (Anmerkung: einen solchen hat zu keinem Zeitpunkt gegeben). Aus diversen näher dargelegten Gründen empfehle sich die Auffassung des OGH als 3. Instanz und die Einrichtung des "Obergerichtshofes" als letzte ordentliche Gerichtsinstanz. Der Wegfall einer 3. Instanz sei zu rechtfertigen, umso mehr, als weder der Art. 43 LV noch Art. 6 EMRK eine solche forderten.

Seit den 90er Jahren habe sich die Anzahl der Landrichter auf 15 erhöht und seien der Präsident und der Vizepräsident des Obergerichtes vollamtlich bestellt worden. Nunmehr seien 5 vollamtliche Obergerichter in Funktion, welche vorgängig beim Landgericht tätig gewesen seien. Dies zeige, daß für Richterinnen und Richter eine Karrieremöglichkeit zum Obergericht bestehe. Eine vollamtliche Karrieremöglichkeit an den OGH bestehe nicht, da dessen Fallzahlen keine vollamtliche Tätigkeit ermöglichen. Unabhängig davon sei die Justiz aber weiterhin auf den ergänzenden Einsatz von nebenamtlichen Richtern beim Land- und Obergericht angewiesen. Deren Zahl könne bei Durchführung der vorgeschlagenen Neuorganisation von 43 auf 22 reduziert und damit der Forderung der GRECO entsprochen werden.

Wie schon mein Nachfolger Dr. Schumacher in einem Zeitungsinterview zutreffend betonte, würde das Land mit der beabsichtigten Zweinstanzlichkeit des Gerichtsverfahrens insbesondere des Zivilverfahrens den europäischen Standard verlassen, was sich negativ auf den Wirtschafts- und Finanzplatz auswirken könne.

Auch ist darauf hinzuweisen, daß die von der GRECO geortete Gefahr der Befangenheit von nebenamtlichen Richtern verbunden mit der dadurch notwendigen Abgabe von Fällen an neu zu bestellende Richter nicht den OGH betrifft. Die für den OGH ernannten Präsidenten, Vizepräsidenten sowie für eine Referatstätigkeit vorgesehenen nebenamtlichen Richter kommen seit Jahrzehnten aus Österreich und der Schweiz, wo sie bei Höchstgerichten oder/und an Universitäten tätig sind bzw. waren. Zu der von der Greco befürchteten Befangenheit und deren administrativen Konsequenzen kann es also beim OGH nicht kommen und war dies auch bisher meines Wissens nie der Fall. Das von der GRECO angesprochene Problem einer Befangenheit von Richtern auf Grund ihrer vorherigen beruflichen Tätigkeit in Liechtenstein war ja offensichtlich auch der Grund für die seit Jahrzehnten erfolgte Rekrutierung der OGH Richter österreichischer und schweizerischer Provenienz, zumal in einem Kleinstaat wie Liechtenstein mit seinen mannigfachen persönlichen, wirtschaftlichen, familiären Beziehungen und Verflechtungen sowie einer wohl nie ganz vermeidbaren Klüngelei sehr oft Umstände vorliegen können, die die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität der richterlichen Tätigkeit in Frage stellen können. Die für die beiden OGH Senate vorgesehenen jeweils 3 liechtensteinischen Richter ohne Referat nehmen im übrigen lediglich an der Beratung und Abstimmung teil und werden bei

möglicher Befangenheit ohne weiteres procedere durch einen Kollegen ersetzt.

Die von der Regierung über Anregung der GRECO beabsichtigte Professionalisierung der Gerichtsbarkeit im Lande führt somit im Ergebnis zum Wegfall des OGH bzw einer 3. Instanz bei Weiterbestand von 22 nebenamtlichen Richterstellen bei den beiden Vorinstanzen. Zwar rechtfertigen die derzeitigen Anfallszahlen des OGH –wie in der Vergangenheit– nicht die Einrichtung eines vollamtlich zu besetzenden ganzen "Spruchkörpers" bestehend aus 5 Senatsmitgliedern. Sie begründen aber keinesfalls die Auflassung des OGH, der seit mehr als 100 Jahren nicht nur durch zahlreiche wegleitende Entscheidungen sondern auch durch die Korrektur und Aufhebung obergerichtlicher Entscheidungen für die Rechtssicherheit und den Rechtsfrieden im Lande sorgte und in wirtschaftlich und politisch turbulenten Zeiten („Steuerskandal“ etc) zum guten Ruf des Landes als Rechtsstaat mit seiner unabhängigen, objektiven und international beachteten Rechtssprechung seinen Beitrag leistete.

Nur der Vollständigkeit sei noch festgehalten, daß die nebenamtlichen für Referate vorgesehenen ausländischen OGH Richter selbstverständlich nur im Umfange ihrer Inanspruchnahme durch die von ihnen als Berichterstatter zu bearbeitenden Akten entschädigt werden. Auch liegt es auf der Hand, daß die mit dem Vernehmlassungsbericht angestrebte Schaffung eines –für liechtensteinische Verhältnisse überdimensionierten– Obergerichtshofes mit einer großen Zahl von hauptamtlichen Richtern zu einer erheblichen Kostenmehrbelastung führen wird. Ein hoher Preis für die Streichung der dritten Gerichtsstanz, die von der GRECO, wie zuletzt das Beispiel Island zeigte, nicht gemeint sein konnte.

Innsbruck, am 27.4.2023



Dr. Gert Delle Karth, Senatspräsident des OLG

Innsbruck i.R. und ehemals Präsident

des F OGH in Vaduz

(A-6020 Innsbruck,)